

Information zu den Tarifen

Einkommensbemessung

Der Selbstbehalt pro Leistungsstunde wird laut der beiliegenden Tarifliste festgesetzt. Als Bemessungsgrundlage wird das Nettoeinkommen des / der Betreuungsbedürftigen sowie jenes des / der (Ehe)Partners/in herangezogen. Das Einkommen anderer, im gemeinsamen Haushalt lebender Personen wird nicht berücksichtigt.

Als *Einkommen* gelten auch alle regelmäßigen Einkünfte wie beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung, privaten Pensionsvorsorgen und / oder Lebensversicherungen, AUVA Unfallrente, Alimente und Unterhalt, Ausgedinge, Wohnrecht, Fruchtgenuss, etc.

Nicht als Einkünfte gelten beispielsweise: Wohn- und Familienbeihilfe

Die Einkommensverhältnisse sind beim Aufnahmegespräch nachzuweisen durch:

- ✓ Einkommensteuerbescheid (Vorauszahlungsbescheid)
- ✓ Pensionsbescheid
- ✓ Lohnzettel
- ✓ Einheitswertbescheid

Bei Selbstständigen wird der Vorauszahlungsbescheid für die Einkommensteuer herangezogen. Die Freibeträge werden herausgerechnet, d.h., sie erhöhen das Jahreseinkommen. Dieser Betrag wird durch zwölf dividiert und ergibt das monatliche Nettoeinkommen.

Bei Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben wird das monatliche Nettoeinkommen wie folgt berechnet: Der im Einheitswertbescheid festgesetzte Betrag wird durch zwölf dividiert.

Im Aufnahmeakt des / der Patienten/in sind Pensionsbescheide, Bescheide über den Pflegegeldbezug sowie sonstige Bescheide in Kopie abzulegen. Die Unterlagen über die Einkommensverhältnisse sind jährlich im Januar zu aktualisieren. Sollte der Auskunftspflicht seitens des / der Patienten/in nicht nachgekommen werden, wird der Normstundensatz verrechnet.

Bemessungsgrundlage

1. Einzelperson
Monatliches Nettoeinkommen ohne Abzüge
Ein Selbstbehalt fällt erst ab einem monatl. Nettoeinkommen von Euro 430,-- an.
Diesbezüglich gilt die in der Anlage angefügte Tarifliste

2. (Ehe)Partner:

Die „(Ehe)Partnerregelung wird nur angewendet, wenn die Personen im gemeinsamen Haushalt leben. Leben sie nicht im gemeinsamen Haushalt erfolgt die Verrechnung als Einzelperson.

Beide Personen sind PensionsempfängerInnen und beide Personen erhalten Pflege:
Einzelabrechnung

Beide Personen sind PensionempfängerInnen und nur eine Person erhält Pflege: das Einkommen vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin (LebenspartnerIn) wird zu 50% zur Nettopension des Pflegenden bzw. der Pflegenden hinzugerechnet.

nur eine Person ist PensionempfängerIn und sowohl eine Person als auch beide Personen erhalten Pflege: Nettopension abzüglich € 300,00 pauschaler Absetzbetrag
Sinkt die Bemessungsgrundlage unter die Mindestpension/Ausgleichszulagen-Richtsatz (2014 → € 1.220,44) für Ehepartner, wird dieser Betrag als BMGL herangezogen und nicht wie bei Einzelpersonen zumindest die Mindestpension.

Beispiel Ehepaar: Mann € 1.300,- Nettopension, Frau keine Einkünfte, Frau wird gepflegt.

Nach Abzug des pauschalen Absetzbetrages von € 300,- bleiben € 1.000,- als BMG. In diesem Fall wird also nicht die Mindestpension für Ehepartner von aktuell 1.220,44 verrechnet.

Tarifsätze

Auf Basis der Bemessungsgrundlage werden die Tarife laut beiliegender Tarifliste festgesetzt. Die Tarife für die Hauskrankenpflege und Hauskrankenhilfe enthalten einen pflegegeldbezogenen Anteil in der Höhe von € 8,00 HKP und € 7,00 HKH, der in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden muss. Der Heimhilfensatz enthält aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keinen Pflegegeldanteil.

Sonn- und Feiertagsbetreuung

Für Betreuungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 Prozent verrechnet.